



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hamburg/Schwerin  
Schanzenstraße 80  
20357 Hamburg

Az. 571ppi/012-2018#010  
Datum:09.05.2018

# **Plangenehmigung**

**gemäß § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG**

**für das Vorhaben**

**„Umgestaltung Vorplatz Verkehrsstation Alte Wöhr“**

**Bezirk Hamburg Nord**

**Freie und Hansestadt Hamburg**

**Bahn-km 8,597 bis 8,781**

**der Strecke 1241 Hamburg Hbf - HH-Poppenbüttel**

**Vorhabenträgerin:  
DB Station&Service AG  
Regionalbereich Nord  
Hachmannplatz 16  
20099 Hamburg**

## **Inhaltsverzeichnis**

### **A. Verfügender Teil**

- A.1 Genehmigung des Planes
- A.2 Planunterlagen
- A.3 Besondere Entscheidungen
  - A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen
  - A.3.2 Konzentrationswirkung
- A.4 Nebenbestimmungen
  - A.4.1 VV BAU und VV BAU-STE
  - A.4.2 Brand- und Katastrophenschutz
  - A.4.3 Straßen, Wege, Zuwegungen
  - A.4.4 Naturschutz
  - A.4.5 Hinweise
  - A.4.6 Unterrichtungspflichten
- A.5 Zusage(-n) der Vorhabenträgerin
- A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge
- A.7 Gebühr und Auslagen

### **B. Begründung**

- B.1 Sachverhalt
  - B.1.1 Gegenstand des Vorhabens
  - B.1.2 Verfahren
- B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung
  - B.2.1 Rechtsgrundlage
  - B.2.2 Zuständigkeit
- B.3 Umweltverträglichkeit
- B.4. Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens
  - B.4.1 Planrechtfertigung
  - B.4.2 Kapazität
  - B.4.3 Wasserrechtliche Genehmigungen
  - B.4.4 VV BAU und VV BAU-STE
  - B.4.5 Brand- und Katastrophenschutz
  - B.4.6 Straßen, Wege und Zuwegungen
  - B.4.7 Naturschutz
- B.5 Gesamtabwägung
- B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

### **D. Bescheidausfertigungen**

Auf Antrag der DB Station&Service AG, Regionalbereich Nord (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

## Plangenehmigung

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Umgestaltung Vorplatz Verkehrsstation Alte Wöhr“, Freien und Hansestadt Hamburg, Bezirk Hamburg Nord, Bahn-km 8,597 bis 8,781 der Strecke 1241, Hamburg Hbf - HH-Poppenbüttel, wird genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Umgestaltung des Vorplatzes
- Neubau für einen Service-Store

Diese Entscheidung tritt ergänzend zur Plangenehmigung für das Gesamtprojekt „PSH-Modernisierung Verkehrsstation Alte Wöhr“, Bescheid vom 21.09.2015, Gz. 571pph/008-2015#008, mit allen Nebenbestimmungen hinzu.

#### A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	<i>Erläuterungsbericht, Stand: 11.01.2018/18.01.2018, 1. Änderung – Gestaltung Vorplatz, 31 Seiten zzgl. 1 Deckblatt</i>	<i>genehmigt</i>
2	Übersichtskarte vom 17.01.2018, Maßstab 1:20.000	nur zur Information
3	<i>Bauwerksplan Draufsicht Vorplatzgestaltung, Stand: 17.01.2018, Maßstab 1:100</i>	<i>genehmigt</i>
4	Bauwerksplan Schnitt Vorplatzgestaltung, Stand: 17.01.2018, Maßstab 1:50	nur zur Information
5	Bauwerksplan Service-Store (Grundr., Ansichten, Schnitt), Stand: 17.01.2018, Maßstab: 1:100	nur zur Information

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
6	Bauwerksplan Service-Store Detail 1- 4, Stand: 17.01.2018, Maßstab 1:5	nur zur Information
7	Bauwerksverzeichnis, Stand: 19.03.2018, 2 Seiten	genehmigt
8	Grunderwerbsverzeichnis, Stand: 19.03.2018, 2 Seiten	genehmigt
9	Grunderwerbsplan, Stand: 19.03.2018,	genehmigt
10	Auszug Flurkarte, ohne Datum	nur zur Information
11	Liegenschaftskarte, Stand: 23.02.2018	nur zur Information
	Ergänzende Unterlagen:	
12	Fundamentplänen zu Möblierungselementen P+R Fahrradhaus „MULTIPOINT“ und Überdachung „VIRGO“, Stand: 25.09.2015, Maßstab: 1:45	nur zur Information
13	Wasserrechtliche Belange - Genehmigungsbescheid der HSE für Einleitung von Niederschlagswasser vom 21.11.2016 - Abnahme- und Begehungsprotokoll von HWW für Hausanschlussleitung/Wasserzählanlage vom 21.09.2017	nur zur Information
14	Beleuchtungsplanung, Auszug aus der Ausführungsplanung für Anlagen der Elektrotechnik 50Hz	nur zur Information

### A.3 Besondere Entscheidungen

#### A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Der Vorhabenträgerin wurde für den Anschluss des Grundstücks Alte Wöhr 20, 22307 Hamburg (Flurstück 6522), vorbehaltlich der Ausführbarkeit, ein Genehmigungsbescheid mit Datum 21.11.2016 durch die Hamburger Stadtentwässerung erteilt. Eine Einleitgenehmigung gemäß § 11a HmbAbwG wurde am 11.12.2013 im Zuge Vorhabenplanung der Ausgangsentscheidung (Gz. 571pph/008-2015#008 Bescheid vom 21.09.2015) durch die FHH BUE erteilt.

#### A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

## **A.4 Nebenbestimmungen**

### **A.4.1 VV BAU und VV BAU-STE**

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

### **A.4.2 Brand- und Katastrophenschutz**

Aufgrund der Umgestaltung des Vorplatzes sowie die Errichtung eines neuen Gebäudes für einen Service Store wurde die Feuerwehr Hamburg durch das EBA am Verfahren beteiligt (Schreiben der FHH, Behörde für Inneres und Sport, Feuerwehr Einsatzabteilung, Feuer- und Rettungswache Barmbek, F 230/V, per E-Mail vom 07.03.2018, Herr Thoms). Bei der Planung und Umsetzung des Vorhabens ist zu beachten:

- Öffentliche Wege und Zugänge zu dem Vorplatz müssen so beschaffen werden, dass das Befahren mit Rettungs- u. Löschfahrzeugen bzw. der Einsatz von Rettungs- und Löschgerät ohne Schwierigkeiten möglich ist (§ 4 und 5 HBauO). Auf den erforderlichen Straßenrandbegrünungen an den Verkehrsflächen ist der Baumbewuchs so zu wählen, dass die zu erwartenden Baumkronen den Einsatz von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr, insbesondere von Hubrettungsfahrzeugen, nicht behindern.
- Für Gebäude mit vorgesehenen Fenstern über 8 m der Geländeoberfläche ist der zweite Rettungsweg entsprechend der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr herzustellen (Ziffern 10, 11 und 12 der Richtlinie über die Flächen der Feuerwehr Fassung Juli 1998, Amtlicher Anzeiger Nr. 21 vom 18.02.2002, Seite 616 ff.). Die Flächen und ihre Zufahrten sind so herzustellen bzw. zu erhalten, dass sie für die Feuerwehr jederzeit benutzbar sind.
- Die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung nach DVGW Arbeitsblatt W 405 - in der jeweils gültigen Fassung - ist zu beachten. Es ist eine ausreichende Wasserversorgung für die verschiedenen Gebäudeklassen und deren Nutzungen vorzuhalten.

- Die Zugänglichkeit zu den Liegenschaften und die erforderliche Löschwassermenge sind auch während der Bauphase zu gewährleisten.

Der Vorhabenträgerin wird auferlegt, die Hinweise der Feuerwehr Hamburg zu beachten.

#### **A.4.3 Straßen, Wege, Zuwegungen**

Für eine notwendig werdende Gehwegüberfahrt ist ein Antrag nach § 18 HWG beim Bezirksamt Hamburg-Nord, Fachbereich Tiefbau, zu stellen.

Der Vorhabenträgerin wird auferlegt, den Hinweis des Bezirksamtes auch während der Bauarbeiten zu beachten und ggfs. einen solchen Antrag zu stellen.

#### **A.4.4 Naturschutz**

Sollten Gebäude und Gebäudeteil abgerissen werden, ist vorher zu prüfen, ob sich Fledermäuse darin aufhalten. Das genaue Vorgehen ist mit der FHH BUE NGE 33 abzustimmen.

Bei Baumfällarbeiten ist die Hamburger Baumschutzverordnung zu beachten und ggf. eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.

Die geplante Begrünung des Vorplatzes ist mit dem zuständigen Bezirksamt abzustimmen.

Die Zustimmung der FHH BUE NGE gilt ausdrücklich nur für das Teilverfahren „Umgestaltung des Vorplatzes Alte Wöhr“ und ersetzt nicht die Beteiligung innerhalb des Hauptverfahrens „PSH-Modernisierung Verkehrstation Alte Wöhr“.

#### **A.4.5 Hinweise**

Die Behörde für Umwelt und Energie – Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie - weist in seiner Stellungnahme vom 07.12.207 (E-Mail von Frau M. Kipper, NGE 3211) auf Folgendes hin: Sollte es aufgrund von Planänderungen (z.B. durch Baustelleneinrichtungsflächen) zu einem Eingriff im Sinne des BNatSchG kommen, ist ein landschaftspflegerischer Begleitplan und eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.

#### **A.4.6 Unterrichtungspflichten**

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Bezirksamt Hamburg-Nord und dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, möglichst frühzeitig bekannt zu geben. Beim EBA sind die Sachbereiche Sb1 (Planfeststellung), Sb 2 (Bauaufsicht und Überwachung IOH-Anlagen) und Sb 3

(Bauaufsicht und Überwachung STE-Anlagen) jeweils separat mittels der entsprechenden Vordrucke zu unterrichten.

#### **A.5 Zusage[-n] der Vorhabenträgerin**

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert wurden.

#### **A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge**

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

#### **A.7 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

### **B. Begründung**

#### **B.1 Sachverhalt**

##### **B.1.1 Gegenstand des Vorhabens**

Das Bauvorhaben hat die Umgestaltung Vorplatz Verkehrsstation Alte Wöhr einschließlich eines Neubaus für einen Service-Store zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 8,597 bis 8,781 der Strecke 1241 Hamburg Hbf - HH-Poppenbüttel in Hamburg Alte Wöhr.

##### **B.1.2 Verfahren**

Die DB Station&Service AG, Regionalbereich Nord (Vorhabenträgerin), hat mit Schreiben vom 17.01.2018, Az. I.SV-N-I (B), eine Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Umgestaltung Vorplatz Verkehrsstation Alte Wöhr“ beantragt. Der Antrag ist am 19.01.2018 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, eingegangen. Mit E-Mailschreiben vom 19.02.2018 und telefonisch am 24.04.2018 wurde die Vorhabenträgerin zur Nachreichung von

Planungsunterlagen aufgefördert. Die nachgeforderten Unterlagen gingen jeweils am 23.03.2018 und am 27.04.2018 beim Eisenbahn-Bundesamt ein.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 21.02.2018, Az. 571ppi/012-2018#010, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung neuer Fassung (§ 5 UVPG n.F.)).

Die DB Station Service AG hat dem EBA die von ihr vorab eingeholten Stellungnahmen von TÖB vorgelegt.

Das EBA hat im Plangenehmigungsverfahren die Stellungnahme der Feuerwehr Hamburg als einen Träger öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Hamburg Nord/ Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, Abteilung Übergeordnete Planung – SL11, Zustimmung von Peter Hamann vom 22.12.2017
2	P + R Betriebsgesellschaft mbH, 20019 Hamburg, Zustimmung von Rene Wulff vom 30.11.2017

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt und Energie, Amt f. Naturschutz, Grünplanung und Energie, Abteilung Naturschutz, NGE 3211, vom 07.12.2017, Frau M. Kipper
2.	Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Hamburg-Nord, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Tiefbau, N/MR/2215, Email vom 27.11.2017, Anke Wilkens
3.	Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Inneres und Sport, Feuerwehr Einsatzabteilung, Feuer- und Rettungswache Barmbek, F 230/V, Schreiben vom 07.03.2018, Herr Thoms

## **B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung**

### **B.2.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

### **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Station&Service AG, Regionalbereich Nord.

### **B.3 Umweltverträglichkeit**

Gemäß § 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG n. F.) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sogenannten Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen im Sinne von Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 UVPG n. F durchzuführen.

## **B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens**

### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Grundlage dieser Planung ist die Umgestaltung des Vorplatzes und die Errichtung eines Gebäudes für einen Service Store. Diese Arbeiten am Haltepunkt Alte Wöhr erfolgen im Rahmen des Programmes zur Steigerung der Haltestellenattraktivität (PSH). Ein Teil dieser Modernisierungsarbeiten wurde bereits mit der Ausgangsentscheidung (571pph/008-2015#008, Bescheid vom 21.09.2015) genehmigt. Die Umgestaltung des Vorplatzes wurde wegen eines noch bestehenden Abstimmungsbedarfs und der Eilbedürftigkeit des Gesamtprojekts ausdrücklich aus der vorausgegangenen Plangenehmigung für das Verfahren „PSH-Modernisierung Verkehrsstation Alte Wöhr“ (Bescheid vom 21.09.2015, Gz. 571pph/008-2015#008), herausgenommen. Aufgrund der sich abzeichnenden umfangreichen baulichen Änderungen auf dem Vorplatz wurde eine separate planrechtliche Entscheidung erforderlich. Alle Arbeiten im Rahmen der PSH dienen der Herstellung der Barrierefreiheit und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs an dem Haltepunkt und sind damit von großem öffentlichem Interesse.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

### **B.4.2 Kapazität**

Mit der Durchführung der Maßnahme sind keine relevanten Kapazitätseinschränkungen verbunden.

### **B.4.3 Wasserrechtliche Genehmigungen**

Die Einleitgenehmigung nach § 7 Hamburgisches Abwassergesetz liegt vor (Genehmigungsbescheid, Gz.: 610038/Datum: 21.11.2016) und ist mit Auflagen und Hinweisen versehen. Die Sielanschlussgenehmigung nach § 7 HmbAbwG zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Hamburger Stadtentwässerung ist zwingende Voraussetzung zum Bau der Entwässerungsanlage und Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers gemäß der durch die FHH BSU erteilten Einleitgenehmigung.

Eine Einleitgenehmigung für Niederschlagswasser aufgrund einer festgelegten Einleitmenge von 1,9 l/s wurde von der FHH – BSU nach § 11a des Hamburgischen Abwassergesetzes (HmbAbwG) in der derzeit gültigen Fassung erteilt

(Genehmigungsbescheid, Gz.: IB3123 – 36068/2 – 956/2013) vom 11.12.2013). Diese gilt für das Gesamtprojekt „PSH-Modernisierung im Bahnhof Alte Wöhr“. Auf Abschnitt A.3.1 wird verwiesen.

Das Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die Einleitgenehmigungen wurde mit Nebenbestimmungen und Hinweisen versehen, um die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung nach den Zielsetzungen des Hamburgischen Abwassergesetzes i.V.m. dem WHG sicher zu stellen. Auflagen und Hinweise der FHH - BUE und der Hamburger Stadtentwässerung sind erforderlich, um die Vorhabenträgerin dazu anzuhalten, die Grundstücksentwässerungsanlagen effektiv und sicher zu bauen, in Betrieb zu nehmen und zu betreiben.

#### **B.4.4 VV BAU und VV BAU-STE**

Im verfügbaren Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.2.1 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

#### **B.4.5 Brand- und Katastrophenschutz**

Die Auflagen und Hinweise der FHH, BIS, Feuerwehr wurden in den Nebenbestimmungen unter Punkt A.4.2 aufgenommen. Auf die §§ 4 und 5 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) sowie der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, Fassung Juli 1998, Amtlicher Anzeiger Nr. 21 vom 18.02.2002, S. 616 ff. sowie der Ziffern 10, 11 und 12 der Richtlinie wird verwiesen.

#### **B.4.6 Straßen, Wege und Zuwegungen**

Das Bezirksamt Hamburg-Nord hat in seiner Stellungnahme (E-Mail vom 27.11.2017, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Fachamt Management des öffentlichen Raumes – Tiefbau N/MR/2215, Anke Wilkens) auf Folgendes hingewiesen: Nach § 18 HWG (Hamburger Wegegesetz) ist ein Antrag für eine Gehwegüberfahrt zu stellen, sollte eine solche erforderlich werden. Der Vorhabenträgerin ist der

Sachverhalt bekannt, da sie die Stellungnahme selbst eingeholt hat. Auf Punkt A.4.3 wird verwiesen.

#### **B.4.7 Naturschutz**

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen – Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie – hat die in Punkt A.4.4 erteilten Nebenbestimmungen als Voraussetzung für die Benehmensherstellung festgelegt. Der Vorhabenträgerin sind diese Nebenbestimmungen bekannt. Auf Punkt A.4.4 wird verwiesen.

#### **B.5 Gesamtabwägung**

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

#### **B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

#### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Hamburgischen Obergericht**

**Lübeckertordamm 4**

**2099 Hamburg**

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch als elektronisches Dokument an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach des Gerichts oder an die DE-Mail-Adresse übermittelt werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Sichere Übermittlungswege sind das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) oder eine absenderbestätigte DE-Mail. Eine normale E-Mail genügt nicht.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Hamburg/Schwerin (Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Ist der Kläger eine Person oder eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes, hat er innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind durch das Gericht nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt.

Vor dem Obergericht müssen sich die Beteiligten außer im Prozesskostenhilfverfahren durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen.

Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

#### **D. Bescheidausfertigungen**

Dieser Bescheid wurde 2-fach gefertigt.

1. Ausfertigung mit Plansatz für die DB Station & Service AG
2. Ausfertigung mit Plansatz für das EBA.

**Eisenbahn-Bundesamt**

**Außenstelle Hamburg/Schwerin**

**Hamburg, den**

**Az. 571ppi/012-2018#010**

**VMS-Nr. 3380308**